

Anlage 1

Charterbedingungen zur Teilnahme am Flugbetrieb bei der Fränkische Fliegerschule Feuerstein e.V. • Flugplatz Burg Feuerstein • D-91320 Ebermannstadt

1. Durch die Nutzung von Luftfahrzeugen / Luftsportgeräten der Flugschule außerhalb des Ausbildungsbetriebs wird ein Chartervertrag zwischen dem in der Anmeldung genannten Kunden / Teilnehmer (Charterer, nachfolgend Kunde) und der Fränkischen Fliegerschule Feuerstein e.V. (Vercharterer, nachfolgend FFF) geschlossen. Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Ebermannstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Forchheim.
2. Es gelten jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Versicherungserklärung und die Charterpreisliste der FFF auch ausdrücklich für den Chartervertrag.
3. Gegenstand des Chartervertrages ist die Anmietung eines Motorflugzeuges, Motorseglers, Ultraleichtflugzeuges oder Segelflugzeuges der FFF durch den Kunden. Das Flugzeug wird dem Kunden in betriebsbereitem Zustand übergeben und ist am Übernahmeort wieder zurückzugeben. Etwaige Mängel müssen FFF bei Übergabe angezeigt werden. Der Kunde ist Luftfrachtführer im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.
4. Der Kunde muss auf dem jeweiligen Flugzeug der FFF eingewiesen sein. Ist FFF die fliegerische Erfahrung vom Kunden nicht bekannt, so muß der Kunde durch einen Überprüfungsflug am Doppelsteuer vor seinem geplanten Flug gegenüber FFF nachweisen, dass er diesen Flugzeugtyp beherrscht. Hierzu muß ein Überprüfungsflug mit einer durch FFF benannten Person durchgeführt werden, welcher mindestens drei Landungen beinhaltet. Die Kosten des Überprüfungsfluges trägt der Kunde. Außerdem ist die FFF berechtigt, Checkflüge abzunehmen, sollte der Kunde innerhalb der letzten 90 Tage keine 3 Starts und Landungen auf dem Flugzeugmuster absolviert haben. Für Überprüfungsflüge gelten die in der aktuellen Preisliste hinterlegten Konditionen.
5. Der Kunde versichert, vor Antritt eines jeden Fluges in Besitz einer gültigen Lizenz und des dafür notwendigen Tauglichkeitszeugnisses zu sein, sowie die für die Lizenz notwendigen Ausübungsvoraussetzungen zu erfüllen. Der Kunde wird FFF Änderungen in seiner Lizenz oder Tauglichkeit unverzüglich mitteilen. Er hat eine Kopie der gültigen Dokumente zu hinterlegen und bei Ablauf unaufgefordert eine Kopie des neuen Dokuments an FFF zu übermitteln.
6. Das gecharterte Flugzeug darf nur nach dem entsprechenden Handbuch in der aktuellen Revision betrieben werden, mit welchem sich der PIC vertraut zu machen hat. Das Gegenlesen der Checklisten des Flugzeugs ist verpflichtend!
7. Der Charterpreis pro Stunde richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Enthalten sind sämtliche Betriebsstoffe. Nicht enthalten sind Lande- und Anfluggebühren, Unter- und Abstellkosten an Fremdplätzen, Reparaturkosten - soweit sie auf Bedienungsfehler des Kunden zurückzuführen sind und vom Kaskoversicherer nicht getragen werden, sowie sonstige Kosten, die sich aus dem Einsatz des Flugzeuges ergeben. Vom Kunden bezahlte Betriebsstoffe werden gegen Vorlage der Originalquittungen vergütet. Die Abrechnung der Flugzeit erfolgt nach Flugminuten (nicht Blockzeit). FFF stellt über die entstandenen Gebühren und Kosten eine Rechnung an den Kunden.
8. Bei mehrtägiger Charterung und Abrechnung über Einzelstunden beträgt die durchschnittliche Mindestflugzeit zwei Stunden täglich. Bleibt der Charterer unter dieser vereinbarten Mindestflugzeit, steht es FFF zu, die Differenz zur Mindestflugzeit in Rechnung stellen.
9. Der Kunde verpflichtet sich, Verordnungen, Vorschriften sowie die nationalen und internationalen luftrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Benutzung des Flugzeugs / Luftsportgeräts für strafbare Handlungen führt zum Haftungsausschluss der FFF.
10. Das Flugzeug darf nur von dem Kunden als verantwortlichen Flugzeugführer geflogen werden, der im Besitz gültiger Flugzeugführerausweise dieser Klasse ist und von der FFF ausgecheckt ist. Auf die notwendige Flugerfahrung gemäß aktueller Gesetzeslage wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Wird das Flugzeug nach einem Flug geparkt oder an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz (Übernahme-Flugplatz) zurückgelassen, so hat der Kunde für umgehende, ordnungsgemäße Ab- bzw. Unterstellung (Niederbinden, Absperrern, Sicherung gegen unbeabsichtigtes Rollen, Sicherung der Ruder) zu sorgen.
12. Kann der Kunde das Flugzeug der FFF zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgeben, so ist er verpflichtet, FFF unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Kunde das Flugzeug aus Gründen, die die FFF nicht zu vertreten hat, nicht selbst zurückbringen, so trägt er die Kosten der Rückholung.
13. Flüge in das Ausland bedürfen vorheriger Absprache.
14. Der Kunde ist verpflichtet, alle Flüge in das FFF-Formular „Vorläufiges Bordbuch“ einzutragen. Die Meldung aufgetretener Beanstandungen hat unmittelbar nach der Rückkehr zu erfolgen.

15. Kosten für die Reparatur von Schäden an dem gecharterten Flugzeug, die vorsätzlich oder fahrlässig während des Charterzeitraums, oder in Folge der Charterung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden ihm in Rechnung gestellt!
16. Bei technischen Problemen oder im Schadensfall ist die FFF vom Kunden unverzüglich zu verständigen! Die für den Schadenfall nicht gedeckte Selbstbeteiligung (siehe Punkt 17) geht zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob ein entsprechender Schadensanspruch gegen Dritte erhoben wird. Ebenso ist der durch die FFF an die Versicherung tatsächlich nachzahlende Schadenfreiheitsrabatt der Kasko-Versicherung in Höhe von 15 % der Versicherungsprämie durch den Kunden zu zahlen, maximal jedoch €500,-. Ist die Versicherung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, von einer Leistung frei, gehen die gesamten Kosten des Schadensfalls zu Lasten des Kunden. Siehe hierzu auch AGB, Punkt 15.
17. Die Versicherungssummen der Flugzeuge der FFF sind aus der aktuellen Versicherungserklärung zu entnehmen! Die Selbstbeteiligung des Kunden im Schadensfall beträgt grundsätzlich € 2.000.-, bei Ultraleichtflugzeugen € 2.500,-. Maßgebend sind die für die einzelnen Versicherungen gültigen Bedingungen des Versicherers. Weitergehende Risiken sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Kunden. Details können bei FFF eingesehen werden.
18. Der Kunde hat eventuelle Fluggäste darauf aufmerksam zu machen, welches die Höchstsumme für Ansprüche im Schadensfall ist (Warschauer Abkommen)!
19. Die FFF informiert den Kunden darüber, dass die Versicherung des Flugzeug sich u.a. bei falschen Angaben, vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, im Schadensfall Regressforderungen zu Lasten des Kunden vorbehält.
20. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
21. Änderungen und ergänzende Absprachen müssen in schriftlicher Form erfolgen.

Datum		Unterschrift	
--------------	--	---------------------	--

Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Datum		Unterschrift Vater/Vormund		Unterschrift Mutter	
--------------	--	---------------------------------------	--	--------------------------------	--